



## Schneegeländefahrzeuge (Skidoos)

www.hittisau.at

*Fahren außerhalb von öffentlichen Straßen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen ohne Bewilligung - Rundschreiben*

### **Skidoo**

In letzter Zeit häufen sich die (anonymen) Beschwerden betreffend die missbräuchliche Verwendung von Schneegeländefahrzeugen (Skidoos), welche außerhalb von öffentlichen Straßen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen ohne eine entsprechende Bewilligung nach dem Sportgesetz verwendet werden.

Aus Gründen der Sicherheit von Personen, der Wildruhe, der Vermeidung störenden Lärms, der Reinhaltung von Luft und Wasser und der Erhaltung einer möglichst unberührten Winterlandschaft ist es gemäß § 6 Abs 2 des Sportgesetzes, LGBl. Nr. 15/1972 idgF untersagt, Schneefahrzeuge außerhalb von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zu verwenden.

Gemäß § 15 Sportgesetz hat die Bundespolizei bei der Vollziehung der §§ 2, 6 und 16 Abs. 1 lit. b im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl.Nr. 29/1966, mitzuwirken.

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer Schneegeländefahrzeuge (Skidoos) entgegen den Bestimmungen des § 6 oder der aufgrund des § 6 erlassenen Bescheide verwendet oder entgegen § 6 Abs. 6 die Bewilligung zur Verwendung eines Schneegeländefahrzeuges nicht mit sich führt oder nicht aushändigt.

Es ergeht daher das Ersuchen an die Polizeiinspektionen, verstärkt Kontrollen hinsichtlich der widerrechtlichen Verwendung von Schneegeländefahrzeugen durchzuführen und Übertretungen im Sinne des § 16 Abs 1 Sportgesetz zur Anzeige zu bringen.

Gemäß § 16 Abs 2 Sportgesetz ist der Täter, sofern er nicht wegen dieses Verhaltens gerichtlich belangt wird, mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,-Euro zu bestrafen.